

Die Reformen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht – Basel III

stärken die mikroprudenzielle Regulierung und Aufsicht, während eine zusätzliche makroprudenzielle Komponente den Aufbau von Kapitalpolstern vorsieht.

Eigenkapital					
Säule 1			Säule 2	Säule 3	
Eigenkapital	Risikoerfassung	Begrenzung der Verschuldung	Risikomanagement und Aufsicht	Marktdisziplin	
Sämtliche Banken	<p>Qualität und Höhe der Eigenkapitalbasis Stärkere Fokussierung auf hartes Kernkapital. Die Mindestquote wird auf 4,5% der risikogewichteten Aktiva erhöht (nach Abzügen).</p> <p>Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand Bei Emission von als Eigenkapital anerkannten Wertpapieren sollen die vertraglichen Bedingungen – nach Massgabe der Aufsichtsinstanz – eine Abschreibung oder eine Umwandlung in Stammaktien für den Fall zulassen, dass die zuständige Aufsichtsinstanz die Bank als nicht mehr überlebensfähig erachtet. Damit muss der Privatsektor künftig einen grösseren Beitrag zur Lösung von Banken Krisen leisten, wodurch sich das Moral-Hazard-Problem verringert.</p> <p>Kapitalerhaltungspolster Es ist hartes Kernkapital in Höhe von 2,5% der risikogewichteten Aktiva vorzuhalten; dadurch steigen die Mindestanforderungen für das harte Kernkapital auf insgesamt 7%. Wenn die Kapitalausstattung einer Bank in den Bereich des Kapitalerhaltungspolsters sinkt, wird eine Ausschüttungsbeschränkung verfügt.</p> <p>Antizyklisches Kapitalpolster Es ist hartes Kernkapital im Bereich von 0–2,5% vorzuhalten, wenn die zuständigen Instanzen der Ansicht sind, dass das Kreditwachstum zu einem unzulässig hohen Aufbau von Systemrisiken führt.</p>	<p>Verbriefungen Die Eigenkapitalbehandlung gewisser komplexer Verbriefungen wird strenger geregelt. Die Banken müssen bei Verbriefungen mit externem Rating strengere Kreditanalysen durchführen.</p> <p>Handelsbuch Die Eigenkapitalanforderungen für Handels- und Derivatgeschäfte sowie komplexe Verbriefungen im Handelsbuch werden deutlich erhöht. Einführung einer auf Stressbedingungen ausgerichteten Value-at-Risk-Anforderung zur Verringerung der Prozyklizität. Eigenkapitalanforderung für das zusätzliche Risiko entsprechend den Ausfall- und Migrationsrisiken von nicht verbrieften Kreditinstrumenten, unter Berücksichtigung der Liquidität.</p> <p>Kontrahentenrisiko Die Regelungen für das Kontrahentenrisiko werden erheblich gestärkt, u.a. durch strengere Vorschriften für die Messung von Engagements, durch finanzielle Anreize für Banken, zentrale Gegenparteien für Derivatgeschäfte einzusetzen, und durch höhere Eigenkapitalanforderungen für Engagements gegenüber anderen Unternehmen des Finanzsektors.</p> <p>Engagements von Banken gegenüber zentralen Gegenparteien Der Basler Ausschuss hat vorgeschlagen, Engagements aus Handelsgeschäften gegenüber einer anerkannten zentralen Gegenpartei mit einem Risikogewicht von 2% zu belegen; ausserdem sollen Ausfallfondsentengagements gegenüber einer anerkannten zentralen Gegenpartei gemäss einer risikobasierten Methode (die die Risiken eines solchen Ausfallfonds konsistent und einfach schätzt) mit Eigenkapital auszustatten sein.</p>	<p>Höchstverschuldungsquote Eine nicht risiko-basierte Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio), die auch ausserbilanzielle Engagements erfasst, wirkt als Korrektiv zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen. Gleichzeitig wird damit ein systemweiter Schuldenaufbau begrenzt.</p>	<p>Zusätzliche Anforderungen unter Säule 2 Regelungen in Bezug auf: bankweite Führungsverantwortung und Risikomanagement; Erfassung der Risiken von ausserbilanziellen Positionen und Verbriefungsgeschäften; Behandlung von Risikokonzentrationen; Anreize für die Banken, Risiken und Erträge langfristig besser zu steuern; solide Vergütungspraktiken; Bewertungspraxis; Stresstests; Grundsätze für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten; Führungsverantwortung; Aufsichtszusammen-schlüsse.</p>	<p>Revidierte Offenlegungsvorschriften unter Säule 3 Die neuen Vorschriften beziehen sich auf Verbriefungspositionen und Kreditbetreuung bei ausserbilanziellen Vehikeln. Es gelten erhöhte Offenlegungspflichten bei den einzelnen Bestandteilen des regulatorischen Eigenkapitals und deren Abstimmung mit den publizierten Finanzausweisen. Zudem ist die Berechnungsweise der Kennzahlen einer Bank zu ihrem Eigenkapital umfassend zu erläutern.</p>
	<p>Global systemrelevante Finanzinstitute (SFI) müssen eine Verlustabsorptionsfähigkeit vorweisen, die über die Basel-III-Standards hinausgeht und den höheren Risiken Rechnung trägt, die diese Institute für das weltweite Finanzsystem darstellen. Um global systemrelevante Banken zu identifizieren, hat der Basler Ausschuss eine Methodik entwickelt, die quantitative Indikatoren wie auch qualitative Elemente beinhaltet. Zur Erfüllung der Anforderung einer höheren Verlustabsorptionsfähigkeit müssen diese Banken mehr hartes Kernkapital (CET1) vorhalten, je nach Systemrelevanz der betreffenden Bank in Höhe von 1–2,5% der risikogewichteten Aktiva. Bei den Banken mit der strengsten Anforderung einer höheren Verlustabsorptionsfähigkeit könnte die vorgeschriebene Eigenkapitalquote zusätzlich um 1% angehoben werden, um diese Banken davon abzuhalten, ihre Systemrelevanz künftig noch wesentlich zu erhöhen. In Zusammenarbeit mit dem Financial Stability Board, das sämtliche Massnahmen zur Verringerung von Moral-Hazard-Problemen im Zusammenhang mit SFI koordiniert, wurde ein Konsultationspapier veröffentlicht.</p>				

Liquidität
<p>Globale Liquiditätsstandards und aufsichtliche Überwachung</p> <p>Mindestliquiditätsquote Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) soll sicherstellen, dass Banken über genügend erstklassige liquide Vermögenswerte verfügen, um ein 30-tägiges Liquiditätsstressszenario zu überstehen, das von den Aufsichtsinstanzen definiert wird.</p> <p>Strukturelle Liquiditätsquote Mit der auf längere Sicht angelegten strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) sollen Liquiditätsinkongruenzen ausgeglichen werden. Sie erfasst die gesamte Bilanz und bietet den Banken Anreize, sich stabile Refinanzierungsquellen zu erschliessen.</p> <p>Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos Die Richtlinien <i>Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision</i> des Basler Ausschusses von 2008 berücksichtigen die Lehren aus der Krise und beruhen auf einer grundlegenden Überarbeitung der sachgerechten Methoden für die Steuerung der Liquidität in Bankinstituten.</p> <p>Überwachung durch die Aufsichtsinstanzen Die Liquiditätsregelung enthält einheitliche Indikatoren, die den Aufsichtsinstanzen dabei helfen sollen, Liquiditätsrisikotrends sowohl bei den einzelnen Banken als auch im System zu erkennen und zu analysieren.</p>